POLIZEI
Hamburg

Aktuelle Information

zum

ADR 2021

Rechtliche Hinweise

zur Anwendung der

SV 363

Wasserschutzpolizei Hamburg
WSP 521
Zentralstelle Gefahrgutüberwachung
Wilstorfer Straße 100
21073 Hamburg
Telefon: +49 40 428 665 475
Fax: +49 40 427 999 087
E-Mail: wsp521@polizei.hamburg.de
http://www.polizei.hamburg.de

Herausgegeben: 13.07.2021
Stand: Januar 2021

Rechtliches

Mit Inkrafttreten des ADR 2013 (**Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)** fand die SV 363 für die „Beförderung von Maschinen und Geräten mit flüssigen Kraftstoffen“ ihren Anfang. Im Jahr 2015 gab es zur besseren Anwendbarkeit geringfügige Nachbesserungen. 2017 wurden die Regelungen zu dieser Sondervorschrift umfangreich überarbeitet und aus sechs UN-Nummern wurden nun drei UN-Nummern.

Dieses Merkblatt soll in erster Linie Unternehmen ansprechen, die für sich oder einen Dritten **nicht** selbstfahrende Verbrennungsmaschinen oder Verbrennungsmotoren (z.B. Generatoren, Notstromaggregaten, Kompressoren, Heizvorrichtungen, Turbinen usw.) als Ladung im Straßenverkehr befördern bzw. befördern lassen. Damit sind Maschinen und Motoren gemeint, die **nicht** über einen **Verbrennungsmotor zu ihrer Fortbewegung** und über **keinen eigenen Antrieb** verfügen.

Selbstfahrende Maschinen, Fahrzeuge oder gefährliche Güter in Geräten / Apparaten bleiben von diesem Merkblatt unberührt.

Kapitel 3.3 ADR Sondervorschrift 363

Nicht fahrbare Maschinen / Motoren, die nach Art des Antriebs durch Brennstoffe betrieben werden, sind nach Art des Brennstoffes entweder der **UN 3528**, **UN 3529** oder **UN 3530** zuzuordnen.

Nicht selbstfahrende Maschinen / Motoren, die zu deren Antrieb eine entzündbare Flüssigkeit der **Klasse 3** benötigen, sind der **UN 3528** zuzuordnen. Maschinen oder Motoren, die zu deren Antrieb ein entzündbares Gas der **Klasse 2** (2.1) benötigen, der **UN 3529** sowie Maschinen und Motoren, die zum Antrieb einen flüssigen Brennstoff benötigen, der nur den Klassifizierungskriterien für **umweltgefährdende Stoffe** entspricht, der **UN 3530**.

Sofern im ADR nichts anderes vorgeschrieben ist, dürfen Maschinen oder Motoren auch andere gefährliche Güter enthalten, die für ihre Funktion, ihren Betrieb oder ihre Sicherheit notwendig sind, ohne dass zusätzliche Vorschriften zu beachten sind. Dies können z.B. Batterien, Feuerlöscher, Druckgasspeicher oder Sicherheitseinrichtungen sein. Enthalten die Motoren oder Maschinen jedoch Lithiumbatterien, müssen sie, wenn in der **Sondervorschrift 667** nichts anderes vorgeschrieben ist, den Vorschriften des **Absatzes 2.2.9.1.7 ADR** entsprechen.

Unter den nachfolgend aufgeführten Bedingungen können nicht selbstfahrende Maschinen bzw. Motoren von den Vorschriften des ADR vollständig bzw. nahezu vollständig befreit befördert werden.

Eine vollständige Befreiung von den Vorschriften des ADR liegt vor, wenn nicht selbstfahrende Maschinen / Motoren frei von flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen sind und keine anderen gefährlichen Güter enthalten. Der Begriff „Brennstoffe“ schließt auch Kraftstoffe ein.

Eine Maschine oder ein Motor gilt als frei von flüssigen Brennstoffen, wenn der Flüssigkeitsbrennstoffbehälter entleert wurde und die Maschine oder der Motor wegen Brennstoffmangels nicht mehr betrieben werden kann. Es ist nicht erforderlich, den Flüssigkeitsbrennstoffbehälter zu reinigen oder zu entgasen. Ebenso müssen Brennstoffleitungen und -filter sowie Einspritzdüsen nicht entleert, entgast oder gereinigt werden, damit sie frei als frei von flüssigen Brennstoffen gelten. Eine Maschine oder ein Motor gilt als frei von gasförmigen Brennstoffen, wenn die Behälter für gasförmige Brennstoffe frei von Flüssigkeiten (bei verflüssigten Gasen) sind, der Druck in den Behältern nicht größer als 2 bar ist und der Brennstoffabsperrhahn oder das Brennstoffabsperrventil geschlossen und gesichert ist.

Motoren bzw. nicht selbstfahrende Maschinen **sind nahezu** von den Vorschriften des ADR **befreit**, wenn folgende Vorschriften erfüllt werden:

- Der Motor oder die Maschine, einschließlich des Umschließungsmittels, das die gefährlichen Güter enthält, entspricht den Bauvorschriften der zuständigen Behörde des Herstellungslandes.

- Alle Ventile oder Öffnungen (z.B. Lüftungseinrichtungen) sind während der Beförderung geschlossen. Ein luftdichter Verschluss der Umschließungsmittel ist nicht erforderlich. Ein notwendiger Druckausgleich muss stattfinden können.

- Die Ausrichtung der Maschine oder des Motors auf der Ladefläche erfolgt so, dass ein unbeabsichtigtes Freiwerden der gefährlichen Güter verhindert wird. Die Maschine wird auf der Ladefläche so gesichert / fixiert, dass durch Bewegungen, die zu einer Veränderung der Ausrichtung oder zu Beschädigungen führen können, verhindert werden (ordnungsgemäße Ladungssicherung).

- **Für die UN-Nummern 3528 und 3530:**

  Es sind an der Maschine oder dem Motor gem. Abschnitt 5.2.2 ADR auf zwei gegenüberliegen Seiten Gefahrzettel (Abmessungen 100x100 mm, UN 3528 Muster Nr. 3 oder UN 3530 Muster Nr. 9) anzubringen, wenn die Maschine >60 Liter und ≤3000 Liter flüssigen Brennstoff enthält bei einem Fassungsraum >450 Liter. Enthält die Maschine >60 Liter flüssigen Brennstoff bei einem Fassungsraum >3000 Liter, so sind an der Maschine / dem Motor an zwei gegenüberliegenden Seiten Großzettel (Placards) anzubringen. Die Großzettel (Placards) entsprechen den in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 5 ADR vorgeschrieben Gefahrzetteln und den in Unterabschnitt 5.3.1.7 ADR aufgeführten Beschreibungen (Abmessungen 250x250 mm, UN 3528 Muster Nr. 3 oder UN 3530 Muster Nr. 9). Ebenfalls müssen die Großzettel (Placards) auf einem farblich kontrastierenden Hintergrund angebracht werden oder weisen entweder eine gestrichelte oder eine durchgehende äußere Begrenzungslinie auf.

- **Für die UN-Nummer 3529:**

  Hat die Maschine oder der Motor einen Brennstoffbehälter mit einem mit Wasser ausgeliterten Fassungsraum von >450 Litern, aber ≤1000 Litern, so ist die Maschine oder der Motor gem. Abschnitt 5.2.2 ADR (Abmessungen 100x100 mm, Muster Nr. 2.1) an zwei gegenüberliegen Seiten mit Gefahrzetteln zu bezetteln. Hat die Maschine oder der Motor einen Brennstoffbehälter mit einem mit Wasser ausgeliterten Fassungsraum >1000 Liter, so ist die Maschine an zwei gegenüberliegenden Seiten mit Großzetteln (Placards) zu versehen. Die Großzettel (Placards) entsprechen den in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 5 ADR vorgeschrieben Gefahrzetteln und den in Unterabschnitt 5.3.1.7 ADR (Abmessungen 250x250 mm, Muster Nr. 2.1) aufgeführten Beschreibungen. Ebenfalls müssen die Großzettel (Placards) auf einem farblich kontrastierenden Hintergrund angebracht werden oder weisen entweder eine gestrichelte oder eine durchgehende äußere Begrenzungslinie auf.

- **Dokumentation, orangefarbene Tafeln und Tunnelbeschränkungen**

  Ein Beförderungspapier gem. Abschnitt 5.4.1 ADR ist der Beförderung mitzugegeben, wenn im Falle der UN-Nummern 3528 und 3530 der Motor oder die Maschine >1000 Liter flüssige Brennstoffe enthält oder im Falle der UN-Nummer 3529 der Motor oder die Maschine einen Brennstoffbehälter hat, der einen mit Wasser ausgeliterten Fassungsraum von >1000 Litern aufweist.

  Im Beförderungspapier ist dann zusätzlich zu vermerken:

“BEFÖRDERUNG NACH SONDERVORSCHRIFT 363“

Des Weiteren ist in den genannten Fällen folgendes zu beachten. Es müssen bei Beförderungen, bei denen Tunnel mit Beschränkungen durchfahren werden, an der Beförderungseinheit orangefarbene Tafeln gemäß Abschnitt 5.3.2 ADR angebracht sein und es gelten die Tunnelbeschränkungen gemäß Abschnitt 8.6.4 ADR.

Zusätzliche Vorschriften und Hinweise

Verfügt die Maschine oder der Motor über mehrere Brennstoffbehälter, bezieht sich der verwendete Begriff „Fassungsraum“ auf den Fassungsraum aller Brennstoffbehälter. Die Volumen der einzelnen Brennstoffbehälter sind zu addieren.

Werden nicht selbstfahrende Maschinen oder Motoren zur Beförderung aufgegeben, ist gemäß Kapitel 4.1 ADR die Verpackungsvorschrift P005 zu beachten.

UN 3528 Gefahrzettel Muster Nr. 3

UN 3529 Gefahrzettel Muster Nr. 2.1

UN 3530 Gefahrzettel Muster Nr. 9

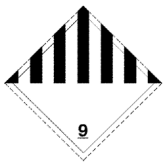

Im Falle der UN-Nummer 3528 und 3530, ist die zusätzliche Anbringung des Kennzeichens für umweltgefährdende Stoffe gemäß Unterabschnitt 5.2.1.8 ADR nicht erforderlich.

Quellenverzeichnis

- **Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR–Übereinkommen)- ADR 2021**
- **Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt–GGVSEB).**
- **Richtlinien zur Durchführung der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) und weiterer gefahrgutrechtlicher Verordnungen (Durchführungsrichtlinien-Gefahrgut) -RSEB-**